

#### Aus den Gründen:

Der Vorderrichter ist bei seiner Entscheidung von der Erwägung ausgegangen, daß der Beklagte sich in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers befunden habe und daß er daher zur Hinterlegung der geschuldeten Zins- und Tilgungsraten berechtigt gewesen sei. Diese Auffassung und die hieraus gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen sind unzutreffend.

Nach dem SMAD-Befehl Nr. 247 vom 14. August 1946 waren „zwecks teilweisen Ersatzes der Auslagen der Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder zur Zahlung von Versicherungssummen aus Verpflichtungen alter Versicherungsgesellschaften alle Aktiva, mit Ausnahme von Wertpapieren, die sich in den Bilanzen der geschlossenen deutschen Versicherungsgesellschaften befinden, in die Bilanzen der neuen Gesellschaften zwecks Eintreibung aufzunehmen“. Dieser Befehl ist in Mecklenburg durch die 6. VO vom 13. September 1947 zur Änderung der Anordnung Nr. 22 über die Errichtung der Mecklenburg-Vorpommerschen Sach- und Personenversicherungsanstalt vom 11. Oktober 1945 verwirklicht worden. Nach § 1 der 6. VO ist das im Lande Mecklenburg befindliche Aktivvermögen sämtlicher in Mecklenburg zum Geschäftsbetrieb nicht mehr zugelassenen inländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen auf die Mecklenburg-Vorpommersche Sach- und Personenversicherungsanstalt übergegangen, soweit dies nicht schon geschehen war.

Bei dem klaren Wortlaut dieser Vorschriften konnte bei dem Beklagten ein begründeter Zweifel über die Person der Gläubigerin nicht aufkommen, wenn der Beklagte seiner Sorgfaltspflicht, die sich aus den Bestimmungen des § 372 BGB ergibt, nachkam. Wie in dem Urteil des Obersten Gerichts vom 9. Mai 1951<sup>1)</sup> ausgeführt ist, war vom Beklagten bei der Prüfung der Frage der Gläubigerschaft der Versicherungsanstalt vor allem auch der für jeden denkenden Menschen auf der Hand liegende wirtschaftspolitische Zweck der Gesetzgebung über den Neuaufbau des Versicherungswesens, nämlich einerseits die völlige Ausschaltung der durch die Folgen des Hitlerkrieges faktisch bankrotten alten Versicherungsanstalten und Unternehmungen und andererseits die Zusammenfassung des völlig zersplitterten, unübersichtlichen Versicherungswesens in der Hand einer einzigen, neu zu begründenden Anstalt öffentlichen Rechts zu berücksichtigen, und zwar vom Standpunkte des gesetzgebenden neuen Staates aus.

Der Beklagte durfte sich deshalb nicht mit der ihm von der „Vorsorge“ erteilten Rechtsbelehrung zufrieden geben. Wenn ihm irgendwelche Fragen in diesem Zusammenhang unklar waren, so hätte er sich von einer hiesigen sachkundigen Behörde Auskunft einholen müssen. Es konnte sich hierbei allenfalls um die Frage handeln, ob die „Vorsorge“ zur Zeit der Hinterlegung (16. Februar und 17. Juni 1948) noch im Lande Mecklenburg zugelassen war. Über diese Frage hätte der Beklagte sich unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht Gewißheit verschaffen müssen und auch leicht verschaffen können. Die Annahme des Vorderrichters, es habe sehr lange darüber Unklarheit geherrscht, ob die im Gebiete von Groß-Berlin tätigen Unternehmen nicht mehr als hier zugelassen gelten sollten, ist offenbar eine bloße Vermutung. Die Mecklenburgische Versicherungsanstalt hat den Beklagten bereits am 9. Juli 1948 zur Zahlung aufgefordert. Daß dies erst nach der Hinterlegung geschehen ist, spielt für die Beurteilung der Sachlage keine Rolle, da der Beklagte schon zur Zeit der Hinterlegung davon unterrichtet war, daß außer der „Vorsorge“ auch die Versicherungsanstalt Mecklenburg die Zins- und Amortisationsbeträge für sich in Anspruch nahm. Er hat diese Tatsache in seinem Schriftsatz vom 15. Juni 1951 selbst vorgetragen. In der Berufungsbeantwortung hat der Beklagte ferner ausgeführt, daß der SMAD-Befehl Nr. 247 an Klarheit nichts zu wünschen übrig lasse und daß er, der Beklagte, bei Kenntnis des Inhaltes wahrscheinlich anders gehandelt, also von einer Hinterlegung Abstand genommen hätte. Tatsächlich stand ihm aber die Möglichkeit offen, von dem Inhalt des Befehls Kenntnis zu nehmen, dH» dieser im Amtsblatt

1) NJ 1951 S. 364 ff.

Nr. 5/1946 S. 9<sup>1</sup> veröffentlicht ist. Hat der Beklagte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, so verletzte er damit seine Sorgfaltspflicht.

Demnach kann eine etwaige Ungewißheit des Beklagten über die Person der Gläubigerin nur auf Fahrlässigkeit beruhen. Für eine Anwendung der Bestimmungen des § 372 BGB ist daher kein Raum. Die erfolgte Hinterlegung konnte also keine rechtliche Wirkung zugunsten des Beklagten erzeugen. Die Klägerin kann daher auch nicht angehalten werden, die in Westberlin hinterlegten Beträge einzuklagen.

Die Einwendungen des Beklagten, daß die Klägerin erst mit Wirkung vom 8. Oktober 1947, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der 6. VO vom 13. September 1947, Zinsen und Amortisationsbeträge für sich in Anspruch nehmen könne, ist unbegründet, da sämtliche Forderungen der hier nicht mehr zugelassenen Versicherungsunternehmen, also auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung fällig gewordenen Forderungen auf die Versicherungsanstalt Mecklenburg übergegangen sind. Der Forderungsübergang war allein von der Voraussetzung abhängig, daß der persönliche Schuldner seinen Wohnsitz in Mecklenburg hat oder das belastete Grundstück in Mecklenburg belegen ist (§§ 2 und 3 der 6. VO). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle gegeben.

#### Zur rechtlichen Beurteilung der sog. Lieferverhältnisse.

##### OLG Erfurt, Urt. vom 7. September 1951 — 3 U 43/51.

Der Kläger ist Konkursverwalter der Fa. Werner H. KG, Lebensmittelgroßhandlung in G., über deren Vermögen vom Amtsgericht in Sch. das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Auf Lieferanweisung des Kreisrates A. hat der Kläger nach Eröffnung des Konkursverfahrens Weißzucker im Werte von 20 360,05 DM an die Verkaufsstelle des Verklagten geliefert, den der Gemeinschuldner seinerseits auf Anweisung derselben Verkaufsstelle von der Zuckerraffinerie VEB erhalten hatte. Die Verkaufsstelle des Verklagten hat den Zucker nicht an den Kläger, sondern an die Zuckerraffinerie bezahlt, nachdem sie von dieser dazu unter Hinweis darauf aufgefordert worden war, daß der gelieferte Zucker auf Grund eines mit dem Gemeinschuldner vereinbarten Eigentumsvorbehalts ihr Eigentum geblieben sei.

Mit der Klage hat der Kläger Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 20 360,05 DM nebst 5% Verzugszinsen seit dem 15. November 1949 verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

#### Aus den Gründen:

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, sie ist jedoch unbegründet.

Weder zwischen der Zuckerraffinerie und dem Gemeinschuldner, noch zwischen den Parteien selbst ist ein Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB abgeschlossen worden.

Es handelt sich vielmehr um Rechtsverhältnisse, die im Rahmen der Wirtschaftsplanung auf Anweisung der dazu berufenen Stellen entstanden sind. Der Senat hat bereits in einem früheren Rechtsstreit — 3 U 6/48 — ausgesprochen, daß in solchen Fällen das Verhältnis zwischen Lieferer und Empfänger der Ware kein Vertrag nach bürgerlichem Recht ist, weil die Lieferanweisung die fehlende Einigung der Parteien ersetzt und der Lieferer zu liefern gezwungen ist, auch wenn er nicht liefern möchte. In der erwähnten Entscheidung ist auch die früher herrschende Konstruktion eines privatrechtsgestaltenden Verwaltungsaktes abgelehnt und das Lieferverhältnis als eine Rechtsfigur eigener Art bezeichnet worden, die als wirtschaftliche Einheit erfaßt und demgemäß nicht in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Bestandteile aufgespalten werden dürfe.

Bei der Auffindung der Rechtsregeln, die für ein solches Lieferverhältnis im einzelnen gelten, ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden, es ist der Planzweck heranzuziehen, weil dieser das Begründung, Abwicklung und Beendigung von Lieferverhältnissen beherrschende Prinzip darstellt. Die Planung beschränkt sich nämlich nicht auf die Produktion,